

KARL-HEINZ MÜLLER, Geschwenda; MARIO KLEIN, Gotha

Resümee 20-jähriger jagdwissenschaftlicher Projektforschung und deren Praxisumsetzung bzw. -wirksamkeit im Freistaat Thüringen*

Vorwort

Sehr geehrte Vorsitzende der Vortragssession Prof. Michael Stubbe und Martin Görner, liebe Mitglieder der Gesellschaft für Wildtier- und Jagdforschung, verehrte Damen und Herren, die Sie aus Asien, Europa, aus Deutschland und Thüringen die Reise nach Bad Blankenburg im Schwarzwald auf sich genommen haben. Wir freuen uns, in heimischen Gefilden die Chance erhalten zu haben, Ihnen einen Überblick zur 20jährigen Jagd- und Wildtierforschung im Freistaat Thüringen geben zu dürfen. Dabei ist voranzustellen, dass die Projektforschungen seit Beginn auf die Kooperation mit Wildforschern außerhalb Thüringens angewiesen waren, denn die Kapazität in den thüringischen Institutionen reichte nicht aus, um das notwendige Themenspektrum bearbeiten zu können. Deshalb ist es uns ein Anliegen, allen Wissenschaftlern und technischen Kräften – ob im Außen- oder Innendienst – aus Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen ein herzliches Dankeschön für ihr langjähriges Engagement zu sagen, denn nur so konnten jagdwissenschaftliche Forschungsergebnisse erreicht werden, die Ihnen heute als Überblick vorgestellt werden. Die Teilgebiete der Jagdwissenschaft (wildbiolo-

gische, ethökologische, wildökologische, biogeographische, tiermedizinische und psychologische Gebiete sowie die jagdrelevante Ökosystemforschung) hat KÜHNLE (2000) in seiner Abhandlung zur „Jagd als Wissenschaft“ (Jagd als natürliches und kulturelles Phänomen) als „wissenschaftliche Arbeiten zu den empirisch fassbaren und wahrnehmbaren Phänomenen eines natürlichen Etwas“ definiert.

1. Einleitung

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands und der damit einhergehenden Weiterbildung des Landes Thüringen als eines der fünf neuen Länder Mittel- und Ostdeutschlands war es erforderlich, den schon ab 1. Juli 1990 geltenden Bundesgesetzen, die im Grundgesetz konstituiert sind, Rechnung zu tragen. Mittels von Ausführungsgesetzen (länderspezifische Gesetzgebung) sollten Akzente für das Land Thüringen gesetzt werden, mit denen der landespolitische Wille festgeschrieben wurde. Der Landesgesetzgeber hoffte auf eine möglichst breite Zustimmung in der Gesellschaft, insbesondere bei den Hauptbeteiligten, wie beispielsweise den Jagdausübungsberechtigten,

* Der Vortrag wurde auf der Tagung der GWJF vom 23. bis 26.04.2015 in Bad Blankenburg/Thüringen gehalten.

den Jägerschaften und den Verwaltungsebenen. Diesbezüglich war es selbstverständlich auch auf jagdlichem Gebiet – analog den meisten gesellschaftlichen Feldern – an Jahrhunderte lange fachbezogene Erkenntnisse und Erfahrungen – ausgehend vom 18. Jahrhundert bis Mitte 1990 – anzuknüpfen. Die thüringischen Traditionen durften nicht außer Acht gelassen werden. So sei erinnert, dass der in Quedlinburg geborene braunschweigische Amtmann Friedrich Ullrich Stisser ab 1734 im Rahmen seiner Ökonomievorlesungen an der Universität Jena neben dem offiziellen Lehrbetrieb Seminare über das Forst- und Jagdwesen abhielt, die schon damals nicht unbeachtet blieben und wohl als Geburtsstunde des forstlich-jagdlichen Lehrbetriebes in Deutschland (BENDIX, 2010) gelten. Das sich die Jagdwissenschaft früher als die Forstwirtschaft herausbildete (STAHL, 1780; BOSE/LEONHARDT, 1808; GÜNTHER, 1840; BEHLEN, 1842; SCHMELING-DERINGSHOFEN, 1843) belegte KOLBE (2015), der die Universität Jena (SUCKOW, 1776) als Kinderstube der forstwissenschaftlichen Ausbildung deklariert. Ende des 18. Jahrhunderts gründeten Bechstein in Waltershausen und Cotta in Zillbach (1795–1811) forstliche Lehranstalten. Nach dem Heinrich Cotta 1811 von Zillbach nach Tharandt umsiedelte, gehörte zu seiner Forstschutz-Vorlesung auch ein Teilabschnitt „von wilden Tieren“ (RICHTER, 2010/2011). Im zum Herzogtum Sachsen-Gotha und Altenburg gehörenden Waltershausen stand J.M. Bechstein von 1798 bis 1799 der „Öffentlichen Lehranstalt der Forst- und Jagdkunde“ vor. Da die Anstalt keine weitere Unterstützung von Herzog Ernst II. fand, wechselte Bechstein noch 1799 ins Herzogtum Sachsen-Meiningen. Auf Betreiben von Herzog Georg I. leitete Bechstein ab 1803 die „Forstakademie Dreißigacker“ die bis 1843 als öffentliche Lehranstalt bestand. Die in Waltershausen von Bechstein im Jahr 1795 gegründete „Societät der Forst- und Jagdkunde“ hatte große Wirkung in Deutschland und in den europäischen Raum hinein (STUBBE, 1996; SCHWARTZ, 1996; KOLBE, 2013). Im Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (Herzog Carl-August) fand Gottlob König Anstellung als Revierverwalter in Ruhla, wo er auch eine private Meisterschule und der privaten „Forstlehranstalt Ruhla“ (1805 bis 1830) vorstand. Ab dem Jahr 1830 leitete

König die Lehranstalt/Landesforstschule Eisenach, die bis zum Jahr 1915 (SCHWARTZ, 2010) existierte.

Die von Johann Matthäus Bechstein geleitete „Societät für Forst- und Jagdkunde“ ist zweifelsfrei ein jagdpolitischer Grundpfeiler mit Ausstrahlung bis in die Gegenwart. Dagegen waren die Lehrpläne Königs in der Ruhlaer Forstlehranstalt und in der Eisenacher Forstakademie eindeutig forstwissenschaftlich/forstpraktisch geprägt, wobei das Fach Jagdkunde nicht fehlte. Als zweiter Grundpfeiler thüringischer Jagdpolitik ist die „Thüringer Jagdordnung“ von 1926 (MANDERSTEIG, 1926) einzustufen, denn mit den zur Hege verpflichteten Jagdausübungsberechtigten wurden weitblickend Brücken zur Jagdwissenschaft gebaut. Seit dem Jahr 1913 existierte auf nationaler Ebene das von der „Deutschen Jägerzeitung“ getragene „Institut für Jagdkunde“, wodurch jagdwissenschaftliche Aufgabenstellungen von einer zentralen Institution wahrgenommen wurden. Mit dem Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 wurde eine stringente zentralstaatliche Ausrichtung der Jagdwissenschaft in Deutschland initiiert. Die in Ergänzung zum § 56 RJG erlassene Satzung des Reichbundes „Deutscher Jägerschaft“ vom 27. März 1935 regelt im § 2 „... Einrichtungen zu erwerben und zu betreiben, die der Jagdwissenschaft dienen.“ Der § 6 dieser Satzung bestimmt, das zum „Stabsamt“ die „Abteilung Jagdwissenschaft“ (MANTEL/MÜLLER, 1935) gehört.

In der DDR und der BRD unterlag die Jagdwissenschaft ab dem Jahr 1949 – insbesondere in Umsetzung der Jagdgesetzgebung von 1953/1952 – unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Der Jagdzentralismus der DDR – vorgegeben mit dem „Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (1953)“, zuletzt im Jahr 1984 geändert und in Kraft getreten als „Gesetz über das Jagdwesen in der Deutschen Demokratischen Republik“ verdeutlicht dies wie folgt. Im 1984er Gesetz bestimmte der Paragraph 3 Absatz 2 „... Die Wildbewirtschaftung hat entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen ...“. Dieser Anspruch wird dann erst wieder in der „Zweiten Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz“ („Staatliche Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete“) aufgegriffen.

Im Paragraph 1 dieser Bestimmung heißt es: „In den Staatsjagdgebieten und staatlichen Jagdwirtschaften (nachfolgend staatliche Jagdgebiete genannt) sowie Wildforschungsgebiete wird das Jagdwesen staatlich organisiert und geleitet“. Der Sinn und Zweck von Wildforschungsgebieten wird im Paragraph 2 Absatz detaillierter festgelegt: „Die Wildforschungsgebiete dienen vorrangig der Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für das Jagdwesen sowie der Überleitung neuer Forschungsergebnisse in die jagdliche Praxis“ (MURSWIECK, 1985). Die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser jahrzehntelangen jagdwissenschaftlichen Forschung sind weitgehend von Fach- und Sachbezogenheit gekennzeichnet. Dass teils erhebliche Umsetzungs- und Durchführungsprobleme – ob im staatlichen Verwaltungsapparat, in den Forst- bzw. Landwirtschaftsbetrieben und den Jagdgesellschaften – mit negativen Auswirkungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereilichen Nutzung bestanden, ist den Ausführungen von WAGENKNECHT & BRIEDERMANN (1990), STUBBE et al. (1990) und PRIEN et al. (1990) zu entnehmen. Die in der damaligen Durchführungsbestimmung zu den Wildforschungsgebieten geforderte „Überleitung neuer Forschungsergebnisse in die jagdliche Praxis“ ist leider nur unzureichend wirksam geworden, weil bei der Überleitung in vielen Fällen eine jahrelange Zeitverzögerung eintrat und essentielle Bestandteile von Wildbewirtschaftung/Wildhege (z. B. Notzeit-Fütterung) nur unzureichend (Anweisungen/Erlasse gegenüber den Staatsforstbetrieben/Jagdgesellschaften) durchgesetzt wurden.

Einen nicht zentralstaatlichen Ansatz verfolgte das Bundesjagdgesetz (BJG) von 1952 in der Bundesrepublik Deutschland, denn im förderativen Staatsaufbau hatten die elf deutschen Länder ein erhebliches Mitspracherecht. Während die §§ 15 und 22 BJG lediglich einen indirekten Bezug herstellen, ermächtigt der § 36 Absatz 1 BJG das Bundesministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung „... soweit das aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist“ (MÜLLER & KEMKES 1994), woraus sich ein direkter Bezug zur Jagdwissenschaft ergibt. Nach der Grundgesetzänderung im Jahr 2006 hat der Bund auf die Rahmenkompetenz beim Jagdwesen – außer dem Jagdschein – verzichtet. Das

Bundesjagdgesetz gilt insoweit als rechtliche Klammer des Jagdrechts auf nationaler Ebene fort.

Die Jagdwissenschaft – bis um 1800 als Vermittlung der praktischen Erfahrung des Jagdhandwerks, das im Barock als landesherrschaftliches Statussymbol unerträgliche Ausmaße annahm – ist seit mehr als 120 Jahren ein unverzichtbarer Bestandteil der nationalen und internationalen Jagdpolitik. Die Jagdbehörden, Jagdausübungsberechtigten und die gesamte Jägerschaften sind aufgerufen, die Jagdwissenschaft zur gegenseitigen Befruchtung zu unterstützen. Deshalb müssen kontinuierlich die Türen für die Bearbeitung möglichst praxisnaher Forschungsgebiete geöffnet, finanzielle und materielle Ressourcen bereitgestellt und insgesamt die erreichten Erkenntnisse und Ergebnisse im jagdlichen Tagesgeschäft vorbehaltlos einbezogen werden. Dazu haben einige Jagdexperten (NÜSLEIN 1955 A, 1955 B, 1974; ERNST 1962; WAGENKNECHT 1963; KOLLER 1965; WAGENKNECHT & BRIEDERMANN 1974; PETRAK 1994 und STUBBE 2012) eine Reihe von Beiträgen veröffentlicht.

2. Jagdpolitische Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind schon im ersten Gliederungspunkt mehr oder weniger dezidiert angeklungen, denn die Jagd, besser gesagt die Jagdpolitik (MÜLLER & KLEIN 2014) und damit ebenso die Jagdwissenschaft, stehen stets im Kontext zur gesellschaftlichen Situation und der dem gemäßen gesellschaftlichen Entwicklungsstufe auf nationaler Ebene. Das Jagdhandwerk war der als seit Menschengedenken kommunizierter Erfahrungsschatz (Praktiken zur Ressourcennutzung in freier Wildbahn) und die herrschaftliche Jagdausübung als Ausdruck staatlicher Machtbefugnisse mit dazugehörigen Repräsentationsdemonstrationen in Mitteleuropa – beginnend von der Merowinger- und Karolingerzeit (600 bis 900 nach Christi), das Hochmittelalter, den Barock bis zu den Revolutionsjahren des 19. Jahrhunderts (HASEL & SCHWARTZ 2006) – gesellschaftsprägend. Es gab in den zurückliegenden Zeitabschnitten nachgewiesene Anordnungen und Verfügungen der Könige, Kaiser, Kurfürsten und zahlrei-

chen Landesherren, die zwar mehr oder weniger dezidiert die Ordnungsmäßigkeit, ab dem 18. Jahrhundert die Nachhaltigkeit zum Inhalt hatten, jedoch in erster Linie die Interessen und Intuitionen der Landesherren sicherten. Nach dem Frankfurter Parlament (1848/1849) brach in Deutschland ein neues Jagd-Zeitalter an, indem die Jagdausübung an Grund und Boden gebunden wurde und die Jagdgesetzgebung bis zur Proklamation des Deutschen Reiches im Jahr 1871 demgemäß (siehe Bayern, Preußen, Sachsen) ein neues Gesicht bekam. Dieses neue Gesicht hatte im großen Ganzen bis Ende des Ersten Weltkrieges im Jahr 1918 Bestand. Der für diese Periode bestimmende jagdgesetzliche Rahmen enthielt vorrangig Bestimmungen zur Jagdscheinerteilung und den Katalog der jagdbaren Tiere, aber vor allen Dingen Regelungen über die bestehenden Eigen- und Gemeinschaftsjagdbezirke sowie die Jagdverpachtung. Im mitteleuropäischen Raum gab es Mitte des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts erstmals eine beachtenswerte jagdwissenschaftliche Publizistik (DOMBROWSKI 1878 und 1896; NEUMEISTER 1895; SYLVA-TAROUCA 1896; RAESFELD 1899), u.a.m., deren Aussagen nicht allein auf Überlieferung, Beobachtung und Feststellung, vielmehr auf Ergebnissen spezifischer und spezieller Untersuchungen beruhten.

Die Jagdgesetzgebung in den deutschen Ländern der Weimarer Republik (1919 bis 1933) bestand zunächst im parlamentarischen Drängen, die Jagd einseitig in die kommunalpolitische Zuständigkeit zu bringen, was sich letztendlich als nicht mehrheitsfähig erwies. Den Gesetzesvätern ist zu attestieren, dass wildbiologische und jagdwirtschaftliche Angelegenheiten, Grundeigentümer- wie auch Landnutzerinteressen (siehe Wildhege und planmäßige Wildbestandsregulierung) mehr als vordem in den Fokus gestellt wurden.

Daran knüpfte ebenso die Reichsjagdgesetzgebung von 1934 an, in der die Wildschadensersatzpflicht entschiedener als in den vorhergegangenen Perioden Platz fand. Mit dem Reichsjagdgesetz wurden die zentralstaatlichen Zuständigkeiten im Jagdwesen manifestiert und gleichzeitig der Deutschen Jägerschaft einschließlich ihrer Untergliederungen fachliche Zuständigkeiten übertragen, die sie wahrzunehmen hatten. Anfang Mai 1945 – nach Kriegen-

de und den obsolet gegangenen Reichsgesetzen – übernahmen für etwa sieben Jahre die Besatzungsmächte USA, Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich in ihren Besatzungszonen die Jagdhoheit. Im Jahr 1952 (Bundesrepublik Deutschland) und im Jahr 1953 (Deutsche Demokratische Republik) haben die nationalen Parlamente Jagdgesetze verabschiedet, mit denen die Jagdhoheit der Besatzungsmächte abgelöst wurde.

In Umsetzung des am 21. Juni 1990 zwischen der BRD und der DDR abgeschlossenen Staatsvertrags über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion (WINKLER 2014) waren die Weichen für ein einheitliches Jagdrecht, das der föderativen Struktur (Recht der Länder) zu entsprechen hatte, gestellt. Die Wahlberechtigten der fünf Länder Mittel- und Ostdeutschlands bestimmten am 14. Oktober 1990 ihre Landesparlamente, womit die Voraussetzungen für die Landesgesetzgebung geschaffen waren.

In Thüringen trat das Thüringer Jagdgesetz am 12. November 1991 in Kraft, in dem nunmehr landesspezifische Regelungen zur Einbindung der Jagdwissenschaft in die Jagdpolitik (Paragraphen 26, 27 und 28) enthalten sind. Die Förderung des Jagdwesens bedingt die kontinuierliche Verfügungstellung finanzieller Ressourcen, denn relevante Wildforschungsprojekte sind keine Tages- bzw. Jahresaufgabe, sondern müssen in dem einen oder anderen Fall mittel- oder langfristig konzipiert werden. Der Thüringer Landesgesetzgeber hat bezüglich der Kontinuität Vorsorge getroffen.

Die Förderung des Jagdwesens, wozu wesentlich die jagdwissenschaftliche Projektforschung gehört, wird nicht aus dem allgemeinen Steueraufkommen mit Hilfe des Haushaltsgesetzes finanziert. Da dies mit jährlich wiederkehrenden haushaltspolitischen Unwägbarkeiten verbunden wäre, hat der Jagdscheininhaber, der sowie so über einen hohen fachlichen Sachverstand (Paragraph 15 BJJ) verfügen muss, in Verbindung mit der Jagdscheingebühr eine Jagdabgabe (Details sind in einer Rechtsverordnung bestimmt) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe (vierfacher Wert der Jagdscheingebühr), die anfangs verbandspolitisch umstritten war, hat sich jedoch bewährt, weil förderungsseitig ausreichende Spielräume zur institutionellen und Maßnahmenförderung bestanden und bestehen.

Die seit 1991 zu verzeichnende Konstanz der Abgabenhöhe hat genauso zur Akzeptanz wie eine relativ breite Verwendung – darunter auch die Unterstützung von Schulungsmaßnahmen des Thüringer Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer und der meist konstante jahreshäufige Anteil des Aufkommens zugunsten des Landesjagdverbandes Thüringen – beigetragen.

Der übrige Anteil des Aufkommens, über deren Verwendung der zuständige Minister/die zuständige Ministerin im Benehmen mit dem Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde (Paragraph 28 ThJG) entschieden haben bzw. entscheiden, diente in erster Linie der jagdwissenschaftlichen Projektforschung, für die im Mittel der zurückliegenden zwanzig Jahre ungefähr 30 bis 40 v. H. des Gesamtaufkommens verwandt worden sind. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass in jedem Fall das Projektthema im partizipativen Prozess ausgewählt wurde und sich damit eine jagdpolitische Demokratie herausbildete, für die es in den zurückliegenden Jahrzehnten und Jahrhunderten keine Vergleichbarkeit gab. Die Vereinigung der Jäger (Landesjagdverband, Paragraph 53 ThJG) hatte gleichberechtigte Mitwirkungsrechte und vertrat dabei die Vorstellungen der Jagdscheininhaber und somit der Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter) mit Vehemenz. Aus diesem Grund gelang hinsichtlich der Projektwahl eine weitgehende Balance für Problemlösungen bei den Hochwild- und Niederwildarten, denn Einseitigkeiten hätten zu berechtigtem Unverständnis in den Jägerkreisen geführt. Die jagdwissenschaftliche Projektforschung diente rückblickend den im Freistaat Thüringen bestehenden bzw. sich sukzessiv herausstellenden jagdpolitischen Fragestellungen. Das waren vielfach Themen, die an Probleme zurückliegender Jahrzehnte auf Ebene der bis Mitte 1990 existenten Verwaltungsbezirke Erfurt, Gera und Suhl unter den vormaligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anbanden und von Jagdexperten – in dieser Beziehung in erster Linie die Tharandter Jagdwissenschaftler – mit den örtlichen Jagdpraktikern bearbeitet wurden. Darüber hinaus sind das dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde unterstellte Forschungs- und Überleitzungszentrum „Thüringer Wald“ in Suhl (von 1990 bis 1993 Thüringer

Forstliche Versuchsanstalt Suhl), die Jagdschule Zollgrün und die Ingenieurschule für Forstwirtschaft Schwarzburg (Bezirk Gera) aufzuführen, die sich bis zum Jahr 1990 mit jagdwissenschaftlichen Themenstellungen befassten.

3. Überblick zur zwanzigjährigen Projektforschung

Die im Freistaat Thüringen zum Tragen gekommene jagdwissenschaftliche Projektforschung, über die ein Resümee von rund zwanzig Jahren gezogen wird, war von Anfang an auf die Einbeziehung von Kooperationspartnern angelegt, da über Deutschlands Grenzen hinaus anerkanntes Expertenwissen genutzt werden musste. Zwar gab es in den zur thüringischen Landesforstverwaltung gehörenden Institutionen, wie der Fachhochschule für Forstwirtschaft Schwarzburg und der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Gotha, die im Thüringer Waldgesetz von 1993 ihre Verankerung und Zweckbestimmung gefunden hatten, Experten – genannt seien Prof. Dr. Sigmund Gärtner und Dr. Eberhard Lucke, die sich in Lehre und Forschung um jagdwissenschaftliche Projekte kümmerten und meist in Abstimmung mit der Erfurter obersten Forst- und Jagdbehörde in den Gesetzesumsetzungen sich dringlich ergebende Fragestellungen aufgriffen und abarbeiteten. Die nicht nur in Thüringen offensichtlichen Probleme bei der Schalenwild- und Niederwildbewirtschaftung verlangten wildartenspezifische Lösungsansätze, die bei den Projektkonzeptionen mittelfristiger, im Einzelfall sogar langfristiger Ansätze bedurften. Bei der Bewältigung der konzeptionellen Herausforderung, die stets vom Konsens der obersten Jagdbehörde mit dem Präsidium und Vorstand des Landesjagdverbandes getragen waren, gab der Vorstand der Gesellschaft für Jagd- und Wildforschung Halle/Leipzig entscheidende Impulse und konstruktive Hinweise. Darüber hinaus waren langjährige fachliche Kontakte – wie z. B. mit Prof. Dr. Christoph Stubbe, Prof. Dr. Siegfried Prien und Dr. Manfred Ahrens – günstige Voraussetzungen, um mit adäquaten Kooperationspartnern Verbindungen aufzunehmen. So ist es gelungen, dass sowohl Probleme der Schalenwild- als auch die Niederwildbewirtschaftung faktisch von einem

Wissenschaftsstandort abgedeckt wurden. In Eberswalde standen die bewährten Experten zur Verfügung, um in Thüringen mit den Jagdbezirksinhabern die Projekte in Angriff nehmen zu können. In den nachstehenden Tabelle 1 und 2 sind die notwendigen Kurzinformationen auf-

geführt, mit denen ein Überblick der bearbeiteten Themen ermöglicht wird.

Neben der Kooperation mit den Eberswalder Institutionen sind auch die Forstschutz- und Jagdexperten der Professur für Forstschutz Tharandt bei der Technischen Universität Dres-

Tabelle 1 Thünen-Institut Eberswalde; Landesforstanstalt Eberswalde

Lfd. Nr.	Berichtsjahr	Projektthema	Institut	Laufzeit	Bearbeiter
1	1996	Entwicklung eines Monitoringsystems zur Kontrolle von Wilddichte und Wildschaden als Grundlage für Entscheidungen von waldbaulichen und jagdwirtschaftlichen Maßnahmen	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	1993-1996	Prof. Dr. Ch. Stubbe Dr. F. Tottewitz
2	2001	Niedervild in Thüringen	LFA Eberswalde, Forschungsstelle für Wildökologie und Jagdwirtschaft	1993-2000	Dr. M. Ahrens Dr. H. Nösel
3	2004	Schalenwildverbreitung im Freistaat Thüringen	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	1999-2004	Dr. F. Tottewitz
4	2000	Das Damwildbewirtschaftungsgebiet „Holzland“	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	2000	Dr. F. Tottewitz
5	2000	Bewirtschaftung des Rotwildes im Gebiet der „Hohen Schrecke“	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	2000	Dr. F. Tottewitz
6	2000	Bewirtschaftung des Rotwildes im Ziegelrodaer Forst	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	2000	Dr. F. Tottewitz
7	2001	Bewirtschaftungsgrenzen im südlichen Bereich des Hegebezirkes „Hohes Schiefergebirge“	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	2001	Dr. F. Tottewitz
8	2002 / p.a. fortlaufend	Wildtiererfassung auf Referenzflächen (Bestandteil des WILD-Projektes)	Landesforstanstalt Eberswalde, ab 2008 Thünen-Institut Eberswalde	2001 / p.a. fortlaufend	Dr. H. Nösel M. Neumann
9	2002	Rehwild im Spaal	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)		Dr. F. Tottewitz
10	2002 / p.a. fortlaufend	Wildtiererfassung auf Basis Landkreise / kreisfreie Städte (Bestandteil des WILD-Projektes)	Landesforstanstalt Eberswalde, ab 2008 Thünen-Institut Eberswalde	2002 / p.a. fortlaufend	Dr. H. Nösel M. Neumann
11	2003	Rotwild im Damwildbewirtschaftungsgebiet Frauensee	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde	2003	Dr. F. Tottewitz
12	2004	Konzeption zur Besucherlenkung im Wildbeobachtungsgebiet „Rother Berg“	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde	2004	Dr. F. Tottewitz Dr. M. Nöckel H. Büttner Th. Fischer H. Dargel
13	2014	Untersuchungen zu Populationsgrößen und -strukturen des Dam-, Muffel- und Rotwildes in Thüringen und Schlussfolgerungen für die Bewirtschaftung unter Berücksichtigung des Wildschadensgeschehens	Thünen-Institut / Institut für Waldökosysteme Eberswalde	2005-2014	M. Neumann Dr. F. Tottewitz Prof. Dr. Ch. Stubbe
14	2007	Hauptbaumarten und Verbis	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	2007	Dr. F. Tottewitz
15	2017	Wild-Lebensraum-Mensch Wildtiererfassung / jagdliches Raum-Zeit-Management von Rot- und Rehwild / Regionale Bejagungsmodelle für Schwarzwild	Thünen-Institut / Institut für Waldökosysteme Eberswalde	2013-2016	M. Neumann Dr. F. Tottewitz

Tabelle 2 TU Dresden, Fakultät Umweltwissenschaften, Fachrichtung Forstwissenschaften, Professur Forstschutz; Sonstige

Lfd. Nr.	Berichtsjahr	Projektthema	Institut	Laufzeit	Bearbeiter
1	1996	Entwicklung eines Monitoringsystems zur Kontrolle von Wilddichte und Wildschaden als Grundlage für Entscheidungen von waldbaulichen und jagdwirtschaftlichen Maßnahmen	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	1993-1996	Prof. Dr. Ch. Stubbe Dr. F. Tottewitz
2	2001	Niedervild in Thüringen	LFA Eberswalde, Forschungsstelle für Wildökologie und Jagdwirtschaft	1993-2000	Dr. M. Ahrens Dr. H. Nösel
3	2004	Schalenwildverbreitung im Freistaat Thüringen	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	1999-2004	Dr. F. Tottewitz
4	2000	Das Damwildbewirtschaftungsgebiet „Holzland“	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	2000	Dr. F. Tottewitz
5	2000	Bewirtschaftung des Rotwildes im Gebiet der „Hohen Schrecke“	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	2000	Dr. F. Tottewitz
6	2000	Bewirtschaftung des Rotwildes im Ziegelrodaer Forst	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	2000	Dr. F. Tottewitz
7	2001	Bewirtschaftungsgrenzen im südlichen Bereich des Hegebezirkes „Hohes Schiefergebirge“	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)	2001	Dr. F. Tottewitz
8	2002 / p.a. fortlaufend	Wildtiererfassung auf Referenzflächen (Bestandteil des WILD-Projektes)	Landesforstanstalt Eberswalde, ab 2008 Thünen-Institut Eberswalde	2001 / p.a. fortlaufend	Dr. H. Nösel M. Neumann
9	2002	Rehwild im Spaal	Institut für Forstökologie und Walderfassung Eberswalde (VTI)		Dr. F. Tottewitz

den und freie Sachverständige mit Projektvereinbarungen beteiligt worden.

Die Thüringer Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Gotha diente zur Wahrnehmung grundlegender Aufgabenstellungen der Einheitsforstverwaltung (Standortskunde, Kartographie, Forsteinrichtung, Waldbau, Forst- und Waldschutz und Informationstechnik) und wurde als herausgehobene Stabstelle direkt der obersten Forstbehörde unterstellt. Zur Abteilung Waldbau gehörte das Referat Wildbewirtschaftung, das schon von der Zuordnung her dem Thüringen weiten, Waldbesitzer übergreifenden Erfordernis einer naturnahen Waldentwicklung eng verbunden (Regulierung der Schalenwildbestände zur Herstellung angemessener Wilddichten siehe auch Paragraph 19 Abs. 2 Punkt 10 Thüringer Waldgesetz) verpflichtet ist. Gleichzeitig sind im Referat jagdpolitische Themen im Interesse der Jagdbehörden und des Landesjagdverbandes bearbeitet worden, die im jagdlichen und gesellschaftlichen Umfeld bedeutungsvoll waren. Mit Hilfe der Tabelle 3 wird ein Überblick zum Themenstrauß gegeben, mit dem sich die Gothaer Landesanstalt jagdwissenschaftlich profiliert hat. Die Gothaer Institution fungierte von 1993 bis 2003 als Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, von 2003 bis 2012 als Thüringer Landesanstalt für Wald–Jagd und Fischerei, von 2012 bis 2013 als Service- und Kompetenzzentrum und ist

ab dem Jahr 2014 Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum von THÜRINGENFORST/Anstalt öffentlichen Rechts.

4. Praxisumsetzung bzw. -wirksamkeit

Die Tabellen zur jagdwissenschaftlichen Projektforschung in Thüringen – einerseits mit Hilfe von Kooperationspartnern (Eberswalde, Tharandt, Göttingen), andererseits mit Beteiligung hiesiger Institutionen (Schwarzburg, Gotha) – verdeutlichen das Spektrum der Themen, die bearbeitet wurden. Einen erheblichen Anteil hatten die Schalenwildprobleme (Bestandsregulierung, Hegemaßnahmen, Begrenzung der Wildschäden im Wald), jedoch ist das Niederwild (Bestandesstützungsmaßnahmen für den Feldhasen, das Rebhuhn und den Fasan sowie langfristig angelegtes Artenmonitoring) keineswegs außer Acht gelassen worden. Ebenfalls ist nachweisbar, dass über die jagdlichen Tierarten hinaus auch nichtjagdbare Arten Aufmerksamkeit erhielten und somit der Zusammenhang von Jagd und Naturschutz berechtigtes Interesse fand.

Die Berücksichtigung von Untersuchungsergebnissen der Projektforschung in den Bestimmungen des hiesigen Landesjagdgesetzes mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften/Erlassen,

Tabelle 3 Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha; Forstfachhochschule Schwarzburg

Lfd. Nr.	Berichtsjahr	Projektthema	Institut	Laufzeit	Bearbeiter
1	1993	Wildtierbestandserhebung für den Freistaat Thüringen	TLWJF Gotha	1993-2000	Dr. E. Lucke M. Klein
2	2004	Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Graureiher-Kormoran“	FH Schwarzburg / TLWJF Gotha	2004	Prof. Dr. S. Gärtner; M. Klein
3	2004	Feldversuch Salzpaste der Fa. DEUSA unter Praxisbedingungen eines Mittelgebirgsrevieres	FH Schwarzburg / TLWJF Gotha	2004	Prof. Dr. S. Gärtner; M. Klein
4	2005	Grenzübergreifende Winterfütterungskonzeption in der Rotwild-Hegegemeinschaft „Mittlerer Thüringer Wald-West“	TLWJF Gotha	2003-2005	Dr. E. Lucke M. Klein
5	2006	Effizienzuntersuchungen zu Wildquerungen an der kombinierten Wildbrücke über die BAB A 71	FH Schwarzburg / TLWJF Gotha	2005-2006	Prof. Dr. S. Gärtner; M. Klein
6	2010	Evaluierung des forstlichen Gutachtens (Verbiss- und Schälschäden)	FFK Gotha	laufend	U. Häger
7	2011	B88 Wildunfallvermeidung	FFK Gotha	2011-2013	M. Klein

womit deren Relevanz hoheitliche Absicherung fand, legitimiert deren Praxisumsetzung als quasi staatliche Vorgabe. Der nachstehende Überblick (Abbildung 1) untermauert diese Feststellungen, indem mit einigen Beispielen die unmittelbare Einflussnahme auf hoheitliche Regelungen mit landesweiten Auswirkungen dokumentiert wird.

Die wildbiologisch unbestreitbare Notwendigkeit der großräumigen, jagdbezirksübergreifenden Rot-, Dam- und Muffelwildbewirtschaftung bedeutet, dass in der Kulturlandschaft, den vielfältigen gesellschaftsgestützten Nutzungsansprüchen genügen muss, auf ein Miteinander, auf Interessenausgleich, auf Respektierung von Grundeigentum zu orientieren ist. Die von den Grundeigentümern zu akzeptierende Sozialpflichtigkeit bringt für die Wildlebensräume Spielräume mit sich, in denen die Ökologie das Markenzeichen zu sein hat. Deshalb sind großräumige Wildlebensräume, die meistens Anteilflächen privater, körperschaftlicher und

staatlicher Eigentümer enthalten, nur abzusichern, indem die staatliche Verwaltung dafür die Voraussetzungen schafft. Thüringen hat sich diesbezüglich auf die hoheitlichen Festlegungen von Einstandsgebieten entschieden. Die auftretenden Konflikte sind teils erheblich und zudem emotional aufgeladen. An dieser Stelle haben die Jagdwissenschaftler ihren Part zu leisten, denn mit ihrer Gutachtertätigkeit, die sich auf jagdwissenschaftliche Kenntnisse stützt, sind Moderationen mit dem Ziel der Kompromissfindung weitgehend erfolgreich gewesen. Der Aufbau von Hegegemeinschaften ist keineswegs ein ausschließlich organisatorischer Akt, sondern bedarf gleichermaßen der inhaltlichen Ausgestaltung. In diesem Prozess sollten Jagdexperten einbezogen werden, die immer wieder dazu beitragen können, die jagdwissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse auf Praxisebene zu interpretieren bzw. zu vermitteln und einen wesentlichen Beitrag zur Praxiswirksamkeit leisten. In Thüringen gibt

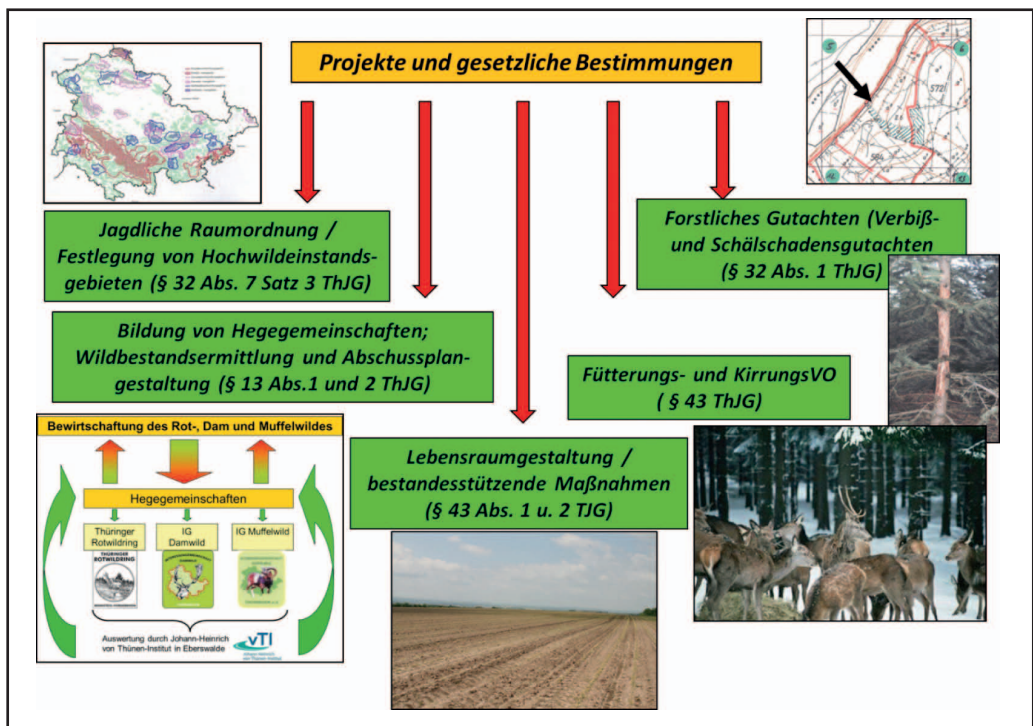


Abb. 1 Dokumentation des Einflusses von Ergebnissen der jagdwissenschaftlichen Projektforschung auf die Jagdgesetzgebung

es diesbezüglich einen guten, allerdings auszubauenden Stand bei der großräumigen Bewirtschaftung durch die Hegegemeinschaften, weil deren Mitglieder auf Rat und Tat von Jagdwissenschaftlern zurückgreifen. Für das Niederwild (Feldhase, Rebhuhn, Fasan) war es von Bedeutung, dass ein langfristiges Monitoring ausgewählter Arten – einschließlich der Prädatoren – organisiert und zur Unterstützung der Jagdbezirksinhaber ausgewertet wurde.

Das Monitoring ab dem Jahr 1993 war ein Teilaspekt, der von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft initiierten „Wildtierbestandserfassung für den Freistaat Thüringen“, die ab dem Jahr 2001 in das Projekt „Wildtiererfassung in Thüringen“ überführt wurde. Daneben läuft – beginnend mit dem Jahr 2001 – das Projekt „WILD“ als Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands, in das die thüringischen Ergebnisse auf Basis von gegenwärtig 42 Referenzgebieten (Niederwild-Jagdbezirken) eingehen. Im Zeitraum 1993 bis 2000 gab es schon das Projekt „Niederwild in Thüringen“, mit dessen Hilfe die Lebensraumsituation und die Artenabundanz in einigen Niederwild-Jagdbezirken erfasst und ausgewertet wurden.

Die Auswertung bezog Diskussionen und Abstimmungen mit den Grundeigentümern/Pächtern (Agrargesellschaften/Wiedereinrichtern) ein, was für die im Abschlussbericht enthaltenen Projekttempfehlungen von Wichtigkeit war. Ein Kernpunkt der Empfehlungen ist in die Agrar-Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen aufgenommen und von den zuständigen Stellen der Brüsseler Kommission notifiziert worden. Demgemäß bestand die Möglichkeit, Querstrukturen bei den Feldblöcken (Landschaftselemente der Naturschutzförderung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms) auf stillgelegten Flächen als Blühstreifen o. ä. zu etablieren.

Diese Querstruktur muss mehr und mehr von den Beteiligten favorisiert und akzeptiert werden, um die ökologierelevante Förderung zur Herstellung von Ackerrand- und Uferstreifen sinnvoll als Bestandes stützende Aktionen für das Niederwild auszubauen. Die Struktur bei den Feldblöcken hat einen weiteren Effekt der Wildschadensabwehr, weil mittels dieser Streifen die Schwarzwildbejagung auf den Feldblöcken überhaupt erst durchführbar ist.

Das Projekt der Professur Forstschutz der Fachrichtung Forstwissenschaften Tharandt, das insbesondere zur Effektivierung der Bewegungsjagden angelegt war und vorrangig die Rehwild-Hegegemeinschaften tangierte, hatte eine enge Verbindung zur Waldbaukonzeption im Staatswald (Landesjagdbezirken). Die Konzeption sieht vor, den weitgehend baumarteneinförmigen Altersklassenwald in einen mischwaldartigen Dauerwald zu überführen. Im Ergebnis der Untersuchungen wurden die thüringische Jagdzeitenverordnung geändert (Erweiterung der Jagdzeit auf männliches Rehwild beschränkt auf Bewegungsjagden bis zum 15. Januar). Die dabei auftretenden jagdpolitischen Irritationen konnten aufgrund vorliegender Ergebnisauswertungen des Projektes weitgehend ausgeräumt werden.

Ein kompakter Überblick zur jagdwissenschaftlichen Projektforschung in Thüringen, mit der landesweite wie auch regionale Problemstellungen aufgegriffen und bearbeitet wurden oder noch fortgeführt werden, ist in der Abbildung 2 wiedergegeben.

a) Erfolge (siehe Abbildung 2, folgende Seite)

b) Misserfolge:

Die Wirksamkeit gelang wegen nur unzureichender Umsetzung oder fehlender Akzeptanz nicht:

- beim Losungszählverfahren (herbivore Schalenwildarten) zur Optimierung der Wildbestandsermittlung
- bei der Festlegung eines länderübergreifenden Rotwildeinstandsgebietes „Ziegelrodaer Forst – Hohe Schrecke“ (Sachsen-Anhalt und Thüringen)

An dieser Stelle gilt unser Dank an Herrn Dr. Frank Tottewitz, Matthias Neumann, Prof. Dr. Sigmund Gärtner und Michael Theuring-Kolbe für die Verfügungsstellung von Unterlagen und Veröffentlichungen.

Zusammenfassung

Das Forst- und Jagdwesen ist in Thüringen – beginnend mit dem 18. und verstärkt im 19. Jahrhundert – in Lehre und Forschung traditionell verankert. Die Protagonisten, wie Stisser,

→	Nach mehr als zwanzigjähriger jagdwissenschaftlicher Projektforschung im Freistaat Thüringen ist zu resümieren, dass bei den Kooperationspartnern das Thünen-Institut für Waldökosysteme Eberswalde mit sieben lang- bzw. mittelfristigen und acht Jahresprojekten an der Spitze steht. Danach folgt die Landesforstanstalt Eberswalde / Forschungsstelle Wildökologie und Jagdwirtschaft mit drei lang- bzw. mittelfristigen Projekten. Die beiden noch laufenden langfristigen Projekte werden seit dem Jahr 2000 vom Institut für Waldökosysteme Eberswalde wahrgenommen. Die Professur Forstschutz der Fachrichtung Forstwissenschaften Tharandt (TU Dresden) bearbeitet ein mittelfristiges Projekt und Sachverständigenbüros nahmen drei mittelfristige Projekte und ein Jahresprojekt wahr. Die Finanzierung erfolgte und wird weiterhin vom Aufkommen der Jagdabgabe abgesichert.
→	Im Zuge von Lehre und Forschung haben die landeseigenen Institutionen (Forstfachhochschule Erfurt/Fachhochschule Erfurt (Fachrichtung Forstwirtschaft und Ökosystemforschung) und das jetzige Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum THÜRINGENFORST die jagdwissenschaftliche Projektforschung in beachtenswerter Weise flankiert. An der Fachhochschule Schwarzburg wurden in 16 Jahren 32 Diplomarbeiten (vier Arbeiten p.a.) und an der Fachhochschule Erfurt in nur 6 Jahren dreißig Bachelorarbeiten (sechs Arbeiten p.a.) fertiggestellt. Prof. Dr. Sigmund Gärtner hat es sehr gut verstanden jagdwissenschaftliche und jagdfachliche Themen den Studierenden nahezubringen und bei ihnen Interesse für die Jagdwissenschaft zu wecken. Die Gothaer Institution – vormals Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft bzw. Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei, jetzt Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum – bearbeitete drei lang- und mittelfristige und vier Jahresprojekte. Die beiden hiesigen Institutionen werden mit Hilfe des Landeshaushaltes und teils von der Anstalt öffentlichen Rechts (THÜRINGENFORST) finanziert.
→	Die Projektergebnisse wie auch Ergebnisse der Diplom- und Bachelorarbeiten haben zu Änderungen und/oder Ergänzungen von Bestimmungen des Thüringer Jagdgesetzes incl. seiner Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geführt. Diese Überführung kann als umfassende Praxisumsetzung und -wirksamkeit gelten, weil die Jagdausübungsberechtigten und die Thüringer Jägerschaft die gesetzlichen Bestimmungen einhalten bzw. umsetzen müssen. Die Wirksamkeit hängt in erheblichem Maße von Anleitungs- und Kontrolltätigkeiten der Jagdbehörden – in Sonderheit der unteren Jagdbehörden – ab.
→	Von Relevanz für die Stabilisierung der Niederwildbesätze (Feldhase, Rebhuhn, Fasan) war die nach dem Jahr 2000 vorgenommene Ergänzung der hiesigen Landwirtschaftlichen Förderrichtlinie, die unter anderem die Förderung des Kultur- und Landschaftsprogramms (KULAP) beinhaltet. Die Ergänzungen (Flächenstilllegung zur Herstellung von Landschaftselementen/Naturschutz innerhalb von Feldblöcken – Programmeile C2 und L3) wurden letztendlich von den zuständigen Gremien der Brüsseler Kommission notifiziert. Das war ein Durchbruch für die Herstellung von Querstrukturen (innerhalb und zwischen den Feldblöcken), die die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber mit kaum bürokratischem Aufwand in die Lage versetzen, ökologieorientiert zu agieren. Dabei sollten Reserven - beispielsweise Erosionsschutz – mit Nachdruck genutzt werden.
→	Wie schon in der Übersicht 5 dargestellt, ist die jagdwissenschaftliche Projektforschung schwerpunktmäßig für Problemlösungen beim Schalenwild (Großräumigkeit der Bewirtschaftung) und Niederwild (Bestandesstützung durch lebensraumverbessernde Maßnahmen) eingesetzt worden. Auf beiden Feldern sind Umsetzungsergebnisse (Festlegung von Einstandsgebieten, Bildung von Hegegemeinschaften, Fütterungs- und Kirsungsverordnung, Modulierung des forstlichen Gutachtens, Ergänzungen beim landwirtschaftlichen Förderprogramm – KULAP) zu verzeichnen, die über Thüringens Grenzen hinaus jagdpolitische Resonanz gefunden haben. Im Sinne von Wald und Wild (Einschränkung von Wildschäden im Wald), der Bestandesstützung für Niederwildarten (Lebensraumverbesserung), der Regulierung von Prädatoren u. a. m. verlangen die Forstsetzung der Projektforschung (langfristige Monitorings, mittel- und kurzfristige Themenbearbeitung) unter Nutzung von Kooperationspartnern und landeseigenen Institutionen.

Abb. 2 Resümee der jagdwissenschaftlichen Projektforschung im Freistaat Thüringen

Suckow, Bechstein, Cotta und König, haben zunächst mit privater Initiative den Grundstein für die Wissensvermittlung und den praktischen Ausbildungsbetrieb gelegt, um der nachfolgenden Generation das Rüstzeug für zukünftig verbessertes Handeln an die Hand zu geben. Da aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse die Forstwissenschaft nach 1800 eine Vorrangstellung gegenüber der Jagdwissenschaft bekam, wurde das Jagdwesen in Lehre und Forschung zunehmend dem Forstschutz zugeschlagen, weil der Schadensprävention im Wald und auf

dem Feld steigende Aufmerksamkeit zukam. Trotz dieses Umkehrprozesses konnten sich Extremauffassungen zu Lasten der Wildtierbestände nicht durchsetzen. Vielmehr wurde das Prinzip „Wald und Wild“ hochgehalten. Dazu war es erforderlich, nicht nur auf den jagdpraktischen Erfahrungsschatz zurückzugreifen und darauf den Jagdbetrieb aufzubauen, sondern der Wildbiologie und den Wildlebensräumen die notwendige Beachtung zu schenken. Die Universitäten und Lehranstalten widmeten sich diesen Herausforderungen, weshalb ab 1880 eine

moderne Jagdwissenschaft Ergebnisse zu Tage brachte, die von den gesetzgebenden Körperschaften aufgegriffen wurden. In Thüringen hat der Landesgesetzgeber im Jahre 1926 die „Thüringer Jagdordnung“ verabschiedet, die den Jagdausübungsberechtigten zur Hegepflicht veranlasste. Die ordnungsgemäße Wildhege in der Kulturlandschaft ist nur leistbar, wenn dem Wildlebensraum adäquate jagdwissenschaftliche Erkenntnisse zu Grunde liegen.

Auf nationaler Ebene bildete sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein jagdlicher Wissenschaftszweig heraus, der einen zentralen Rahmen (Trägerschaft „Deutsche Jagdzeitung“) hatte und staatlicherseits mit dem Reichsjagdgesetz von 1934 und dem Erlass vom 27. März 1935 (Satzung des Reichsbundes „Deutsche Jägerschaft“) wie auch dem Gesetz zur „Regelung des Jagdwesens“ der Deutschen Demokratischen Republik von 1953 in der DDR (geändert 1984 „Gesetz über das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ mit der zweiten Durchführungsbestimmung „Staatliche Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete“) zentralgesteuert fortgeführt wurde.

Das Bundesjagdgesetz von 1952 war – wie im Grundgesetz bestimmt – ein Rahmengesetz, das Regelungen zur Jagdwissenschaft vorsah. Die Länder bestimmten in ihren Ausführungsgesetzen (Landesjagdgesetzen) Details zur Förderung des Jagdwesens, wovon die Jagdwissenschaft profitierte. Da zur Jagdwissenschaft Aussagen im Rahmengesetz und den Ausführungsgesetzen enthalten sind, ist ein jagdpolitischer Bezug hergestellt. Der Thüringer Landtag hat von Anfang an bestimmt, dass die Jagdwissenschaft ein integraler, unverzichtbarer Bestandteil der Jagdpolitik sein muss.

Die Rahmenbedingungen leiten sich von den Paragraphen 26, 27, 52 und 53 Thüringer Jagdgesetz sowie der Thüringer Verordnung über den Umfang der Jagdhaftpflichtversicherung und Jagdscheingebühren ab. Das Aufkommen der Jagdabgabe speist sich aus der Erhebung einer Jagdabgabe. Der Jagdscheininhaber hat mit der Erteilung des Jagdscheines eine Jagdscheingebühr und die Jagdabgabe mittels des vierfachen Wertes der Gebühr zu entrichten. Die Abgaberegulation sichert ein relativ kontinuierliches Aufkommen. Schwankungen treten wegen unterschiedlicher Anteile von Einjahres- und

Dreijahresjagdscheinen, die von den unteren Jagdbehörden erteilt werden auf. Insoweit wird die Förderung des Jagdwesens unabhängig vom allgemeinen Steueraufkommen (Haushaltsgesetz) kontinuierlich in Verantwortung des für das Jagdwesen zuständigen Ministeriums finanziert. Bei den Förderungsgegenständen bestand und besteht Einvernehmen zwischen oberster Jagdbehörde und dem Präsidium des Landesjagdverbandes, die jagdwissenschaftliche Projektforschung mit einem Anteil von 30 bis 40 vom Hundert zu berücksichtigen. Dabei war es von Bedeutung, dass die Themen sowohl der Schalenwild- als auch der Niederwildbewirtschaftung Raum gaben. Das erforderte mittel- bzw. langfristige (Monitoring) Bearbeitungszeiten, allerdings auch das Aufgreifen von Problemstellungen mit regionalem Bezug, die kurzfristiger fertiggestellt wurden.

Für Thüringen hat es sich als günstig herausgestellt, dass Kooperationspartner (Thünen-Institut Braunschweig/Institut Eberswalde; Landesforstanstalt Eberswalde; Professur für Forstschutz Tharandt) gewonnen werden konnten, die anerkannte Einrichtungen sind, um jagdwissenschaftliche Aufgabenstellungen realisieren zu können. Die Einbeziehung der hiesigen forstlichen Ausbildungsstätte (Forstfachhochschule Schwarzburg/Fachhochschule Erfurt) sowie des Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrums Gotha sind Beweis, dass mit Hilfe ausgewiesener Jagdexperten, die in thüringischen Institutionen in Lehre und Forschung tätig sind, die Jagdwissenschaft im Freistaat Thüringen einen beachtenswerten Stellenwert hat.

Summary

Review on 20 years of wildlife research in Thuringia/Germany

In Thuringia, forestry and hunting have historically been strongly rooted in education and research since the 18th and particularly the 19th century. In order to provide the next generation with the knowledge and skills required for improved action, the foundation for knowledge transfer and practical training was initially set up on the private initiative of protagonists like

Stisser, Suckow, Bechstein, Cotta, and König. As forest science took precedence over game management after 1800 due to the social situation, research into wildlife and game management was increasingly considered a part of forest protection, because the prevention of damage to forests and agricultural fields received growing attention. Despite this reversion process, extreme opinions at the expense of game populations did not prevail. Rather, the underlying principle of “forests and wildlife” was sustained. It was thus necessary to not only found the hunting regime on the wealth of practical hunting experience, but to also pay adequate attention to wildlife and habitat ecology. Universities and schools took on these challenges, and as of 1880, state-of-the-art wildlife research produced results which were adopted by legislative bodies. In 1926, the legislative state authority in Thuringia introduced the Thuringian Hunting Code (“Thüringer Jagdordnung”), which committed all legitimate hunters (persons entitled to the hunting rights) to actively engage in game management. In a cultivated landscape, an appropriate and acceptable game management can only be achieved when game habitat is designed based on adequate wildlife ecology research.

At the beginning of the 20th century, a research sector with a focus on hunting developed at the national level, which featured a central framework (via “Deutsche Jagdzeitung”). The government supported and centrally controlled this development by means of the 1934 National Hunting Act (“Reichsjagdgesetz”), the Decree (Statute of the “Deutsche Jägerschaft”) issued on March 27, 1935, as well as the 1953 Hunting Regulation Law (“Regelung des Jagdwesens”; revised in 1984 as “Gesetz über das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik”) of the German Democratic Republic (GDR) in combination with the 2nd regulation on the implementation of national hunting districts and wildlife research areas (“Staatliche Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete”).

As determined by the German Basic Constitutional Law, the German Federal Hunting Law of 1952 was a legal framework that also stipulated regulations on wildlife research. In their implementing laws (State Hunting Acts), the German Federal States defined details regarding the

promotion of hunting and game management, which also proved beneficial to wildlife research. The framework and the implementation laws all contain statements with respect to wildlife research, thus providing a distinct link to hunting politics. From the very beginning, the Thuringian Landtag (state parliament) decided that wildlife research must be an integral and indispensable part of hunting politics.

The framework conditions are derived from paragraphs 26, 27, 52 and 53 of the Thuringian Hunting Act as well as the Thuringian Regulation on the extent of the hunting liability insurance and the hunting permit charges. Financing at least partly relies on the revenue of hunting fees. When the hunting permit is issued, the hunter has to pay a charge for the permit and the hunting fee, amounting to four times the permit charge. This regulation ensures relatively constant revenues. Fluctuations result from varying proportions of permits valid for one and three years, respectively, which are issued by the Lower Hunting Authorities. Independent of the general tax revenue (budget act), the promotion of hunting and game management is thus continuously financed by the responsible ministry. Regarding the funding objectives, there was and still is an agreement between the Higher Hunting Authorities and the Executive Committee of the Thuringian State Hunting Association regarding the use of 30 to 40 % of the available funds for supporting wildlife research projects. It was important for this agreement that research topics included the management of both hoofed and small game. As a result, mid- to long-term project duration (monitoring) was required, supplemented by more regionally specific issues which were investigated in shorter projects.

For Thuringia, it proved advantageous that widely recognized research institutions like the Thünen Institute of Forest Ecology in Eberswalde, the State Forest Research Centre (“Landesforstanstalt”) in Eberswalde, and the Chair of Wildlife Ecology and Management in Tharandt were acquired as partners for investigating wildlife research topics. In addition, the cooperation with the local forestry education centre (Forestry School in Schwarzburg/University of Applied Sciences in Erfurt) and the Forest Research and Competence Centre in Go-

tha prove that – with the help of the renowned hunting experts actively involved in education and research in Thuringian institutions – wildlife research in the Free State of Thuringia has achieved a remarkable reputation and significance.

Literatur

- ANONYMUS (2009): Neubekanntmachung des Thüringer Waldgesetzes vom 18. September 2008. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) – Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Erfurt.
- BENDIX, B. (2010): Forst- und Jagd-Historie der Teutschen von Friedrich Ullrich Stisser (Reprint). – Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter.
- DOMBROWSKY, R. v. (1878): Das Edelmwild. Monographischer Beitrag zur Jagdzoologie nebst einem Abriß mythisch-historischer Überlieferungen. – Druck und Verlag von Carl Gerod's Sohn, Wien.
- DOMBROWSKY, E., RITTER v. (1896): Die Wildschäden. Studien über die Ursachen und die Bekämpfung vermeintlicher sowie über die Taxation und Vergütung unabwendbarer Wildschäden. Unter Berücksichtigung deutscher und österreichischer Verhältnisse. – Verlag Burkhard Friedrich Voigt, Weimar.
- DOMBROWSKY, E., RITTER v. (1896): Wildpflege. Betrachtungen über die winterlichen Wildverluste und ihre Ursachen, über die Degeneration des Wildes und ihre Verhütung sowie über die bezüglichen Vorschläge von Drömer, Hosfeld und Neumeister.
- ERNST, K. (1962): Über die Aufgaben der Wildforschungsgebiete im Rahmen der neuen Jagdordnung der DDR. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 2: 7–15.
- HASEL, K. und SCHWARTZ, E. (2006): Forstgeschichte – Ein Grundriss für Studium und Praxis. – Verlag Dr. Kessel, Remagen.
- KOLBE, M. (2013): Johann Matthäus Bechstein 1757–1822 Band I (Von Theologen zum Forst-, Jagd- und Naturwissenschaftler). – Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter.
- KOLBE, M. (2015): Johann Matthäus Bechstein 1757–1822 – Band 2, die Netzwerke der Wissenschaften. – Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter (unveröffentlicht).
- KOLLER, O. (1965): Jagdwissenschaft und Wildschadenforschung. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 4: 15–25.
- KÜHNLE, G.R. (2000): Wie ist die Jagd als Wissenschaft möglich? – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 25: 19–26.
- MANDERSTEIG, G. (1926): Thüringer Jagdordnung vom 27. April 1926. – Weimar.
- MANTEL, K., MÜLLER, P. (1935): Das Reichsjagdgesetz (Kommentar). – Verlag: „Der sächsische Jäger“, Dresden.
- MÜLLER, K.-H.; KEMKES, W. (1994): Das Jagdrecht in Thüringen – Textausgabe mit Erläuterungen. – Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Erfurt.
- MÜLLER, K.-H.; KLEIN, M. (2014): Die Jagdgesetzgebung nach Wiederbildung des Freistaates Thüringen – ein Spiegelbild gesellschafts- und jagdpolitischer Forderungen sowie wildbiologischer Erfordernisse. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 39: 81–99.
- MURSWIECK, H.-J. (1985): Jagdrecht – Textausgabe. – Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1. Auflage, Berlin.
- NEUMEISTER, M. (1895): Fütterung des Edel- und Rehwildes. – Tharandt, Akademische Buchhandlung (Joh. u. Rich. Stettner), Freiberg, Craz u. Gerlach (Joh. Stettner).
- NÜSSLEIN, F. (1974): Es ist an uns! – Jagdwissenschaft, Wohin?
- NÜSSLEIN, F. (1955 a): Die Jagdwissenschaft in Deutschland. – Z. Jagdwiss. 1: 1–7.
- NÜSSLEIN, F. (1955 b): Um ein System der Jagdwissenschaft. – Z. Jagdwiss. 1: 101–105.
- PETRAK, M. (1994): Die Jagdpresse im Dienst wissenschaftlicher Grundlagenforschung – Wildbiologie und Jagdpraxis in 100 Jahren. – Wild und Hund (24): 86–94.
- PRIEN, S. et al. (1990): Diskrepanz „Wald–Wild“ nicht länger zulassen – Vorschlag zur Verbesserung der Situation in der Wildbewirtschaftung, dem Jagdwesen und der Wildschadenverhütung in der DDR. – Unsere Jagd (4): 104–105.
- RAESFELD, F. v. (1899): Das Rotwild. Naturbeschreibung, Hege und Jagd des heimischen Edelmwildes in freier Wildbahn. – Berlin.
- RICHTER, A. (2010/2011): Heinrich Cotta – Leben und Werk eines deutschen Forstmannes. – Verlag J. Neumann-Neudamm AG, neu herausgegeben von Prof. i.R. Dr. Siegfried Prien und Julius-Neumann-Stiftung, Melsungen.
- STUBBE, CH. (2012): Nur mit Praxisbezug – Wildforschung in der DDR. – Deutsche Jagdzeitung (3): 32–33.
- STUBBE, CH. et al. (1990): Reformen auch im Jagdwesen notwendig. – Unsere Jagd (1): 6–7.
- STUBBE, M. (1996): Zum 200. Gründungsjubiläum der „Societät für Forst- und Jagdkunde“. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 21: 9–12.
- SCHWARTZ, E. (1996): Die „Societät für Forst- und Jagdkunde“, die erste Gelehrten-gesellschaft im Bereich der Forst- und Jagdwissenschaft. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 21: 13–18.
- SCHWARTZ, E. (2010): Gottlob König (1779 bis 1849). Ein Leben für Wald und Landschaft. – 2. Auflage, überarbeitet und erweitert von Maria Wagner und Michael Kolbe, Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter.
- SYLVA-TAROUCA, E. GRAF (1896): Kein Heger, kein Jäger! Handbuch der Wildhege für weidgerechte Jagdherren und Jäger. – Verlagsbuchhandlung Paul Parey Berlin (2. Überarbeitete Auflage 1927).
- WAGENKNECHT, E.; BRIEDERMANN, L. (1974): Das sozialistische Jagdwesen und die Wildforschung.
- WAGENKNECHT, E. (1963): Probleme und einige Ergebnisse der Jagd- und Wildforschung. – Unsere Jagd (11) Beilage 8 Seiten.
- WAGENKNECHT, E.; BRIEDERMANN, L. (1990): Schwierigkeiten mit der Wissenschaft?, – Unsere Jagd (5): 138–141, (6): 174–177.
- WINKLER, H.A. (2014): Geschichte des Westens – Vom Kalten Krieg zum Mauerfall. – Verlag C.H. Beck oHG, München.

Anschriften der Verfasser:

KARL-HEINZ MÜLLER

Gartenstr. 21

D-98716 Geschwenda

Tel.: 036205-76430

E-Mail: khm.47@gmx.de

MARIO KLEIN

ThüringenForst

Forstliches Forschungs- und Kompetenz-

Zentrum Gotha

Jägerstr. 1

D-99867 Gotha

Tel.: 03621-225223

E-Mail: mario.klein@forst.thueringen.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: [41](#)

Autor(en)/Author(s): Müller Karl-Heinz, Klein Mario

Artikel/Article: [Resümee 20-jähriger jagdwissenschaftlicher Projektforschung und deren Praxisumsetzung bzw. -wirksamkeit im Freistaat Thüringen* 415-428](#)